

Drucks. 258/15, S. 92; BT- Drucks. 18/5089, S. 75). Dem Verbraucher, der vor der Entscheidung steht, ein Geschäft mit dem Unternehmer zu tätigen oder nicht, wird damit vor Augen geführt, dass sich der Unternehmer nicht dem Ziel einer Verbraucherschützenden außergerichtlichen Streitbeilegung verschreibt.

[48] d) Gemessen an den vorstehend beschriebenen Maßstäben genügt – wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat – die Angabe, dass die Bereitschaft zu einer Teilnahme der Beklagten an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstelle teilzunehmen, „im Einzelfall“ erklärt werden könne, nicht den aus dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG abzuleitenden Anforderungen an das in dieser Vorschrift aufgestellte Klarheits- und Verständlichkeitsgebot (a.A. *Ruttmann/Greger*, VuR 2018, 436).

[49] aa) Eine solche Mitteilung lässt offen, von welchen Kriterien der Unternehmer seine Entscheidung abhängig macht, sich auf eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzulassen, und zwingt den Verbraucher daher zu Nachfragen. Zudem impliziert sie, dass der Unternehmer – anders als von § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG vorausgesetzt (vgl. hierzu *Roder*, in: *Roder/Röthemeyer/Braun*, VSBG, 2017, § 7 Rdn. 13) – noch gar keine (revidierbare) Entscheidung über seine Teilnahmebereitschaft getroffen hat. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, kommt solchen Angaben letztlich kein höherer Informationswert zu als einem allgemeinen Hinweis, es gebe die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung (vgl. auch *Steike*, in: *Borowski/Röthemeyer/Steike*, a.a.O., § 36 Rdn. 10). In beiden Fällen bleibt dem Verbraucher verborgen, in welchen Fällen sich der Unternehmer zu einer solchen Streitschlichtung bereithalten wird. Für ihn ist – wie das Berufungsgericht treffend ausgeführt hat – lediglich klar, dass er stets gehalten ist, dies beim Unternehmer gesondert nachzufragen. Eine solche Vorgehensweise läuft aber – wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat – dem Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG zuwider, dem Verbraucher rasch und leicht zugänglich Klarheit über eine mögliche Teil-

nahmebereitschaft des Unternehmers und deren Reichweite zu verschaffen.

[50] bb) Soweit die Revision unter Berufung auf den Erwägungsgrund 50 der Richtlinie meint, dem Verbraucher sei eine solche Nachfrage zuzumuten, verkennt sie, dass damit nicht die Informationspflichten nach Art. 13 der Richtlinie eingeschränkt werden sollen, bei deren Verletzung Art. 21 der Richtlinie sogar Sanktionen fordert. Nach Erwägungsgrund 50 sollen die Mitgliedstaaten, um einen unnötigen Aufwand für AS-Stellen zu vermeiden, die Verbraucher ermutigen, vor Einreichen einer Beschwerde bei einer AS-Stelle mit dem Unternehmer Kontakt aufzunehmen, um das Problem bilateral zu lösen. Diese Erwägung betrifft aber allein die Phase der Anrufung einer Schlichtungsstelle durch den Verbraucher. Dieser soll vor der Kontaktierung der Verbraucherschlichtungsstelle angehalten werden, zunächst beim Unternehmer eine Konfliktbeilegung zu suchen. Dementsprechend sieht § 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG vor, dass die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens abgelehnt wird, wenn der Verbraucher den Anspruch nicht zunächst gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht hat.

[51] cc) Die vom Unternehmer nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG im Falle einer nur teilweisen Mitwirkungsbereitschaft geschuldete klare, verständliche und leicht zugängliche Mitteilung über die Reichweite der Bereitschaft erfordert letztlich die Angabe von aus Sicht eines durchschnittlichen Verbrauchers hinreichend trennscharfen Kriterien. In Betracht kommen etwa die Festlegung bestimmter Einkaufs- oder Bestellwerte beziehungsweise Streitwertober- oder – untergrenzen, die Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Verträgen (beispielsweise Verträge über bestimmte Waren oder Dienstleistungen; Beschränkung auf Online-Verträge), die Einschränkung auf nur innerhalb von konkret bezeichneten Zeiträumen abgeschlossene Verträge sowie unter Umständen auch die Beschränkung auf bestimmte Streitgegenstände (vgl. hierzu auch *Greger*, in: *Greger/Unberath/Steffek*, a.a.O., § 36 Rdn. 7; *Roder*, in: *Roder/Röthemeyer/Braun*, a.a.O., § 7 Rdn. 13).

## Bücherschau

**Kern Alexander, Principles of Banking Regulation**, Cambridge University Press, Cambridge, 2019, 492 Seiten, kart., ca. € 43,-, ISBN 978-1-108-44797-3.

### I. Einleitung

Mehr als zehn Jahre sind seit der globalen Finanzkrise ab 2007 nunmehr vergangen. Deren Auswirkungen sind bis heute spür- und sichtbar<sup>1</sup>. Dies hat in der Folge das Interesse am Finanzsektor und seiner Regulierung gewaltig erhöht. Was folgte, ist eine bis heute anhaltende Verschärfung der Regeln für Banken<sup>2</sup>. Das Ziel all dessen ist der Weg zu einem stabilen Finanzsystem.<sup>3</sup>

Ein Zugang zu dieser Fülle an Regulatorik, den Prinzipien und Regeln der Bankenregulierung, kann sich dabei nicht lediglich auf nur eine Perspektive beschränken, sondern muss vielmehr interdisziplinär erfolgen.

Eben jenen Zugang legt die englischsprachige, lehrbuchhafte Monographie „Principles of Banking Regulation“ von Univ.-Professor Dr. *Kern Alexander* (Lehrstuhl für Finanzmarktrecht, Universität Zürich). Das leistungswerte Werk stellt eine umfassende Analyse der wichtigsten Prinzipien der Post-Krisen-Bankenregulierung dar. Es betrachtet selbige aus einer fachübergrei-

fenden Sichtweise über Recht, Ökonomie, Finanz- und Betriebswirtschaft sowie Politikwissenschaft hinweg. Das Lehrbuch gibt versiert detaillierte Einblicke in die jüngsten internationalen, europäischen und britischen bankaufsichtsrechtlichen und politischen Entwicklungen, einschließlich „Basel IV“, Bankenabwicklung sowie der aufsichtsrechtlichen Implikationen des Brexits. Daneben berücksichtigt es die Auswirkungen auf die Bankensteuerung, Compliance, Risikomanagement und die Unternehmensstrategie.

Insgesamt ist *Alexander* ein für diese so umfangreiche und (fast) unüberschaubar gewordene Thematik herausragendes wie aktuelles Buch gelungen. Dies gilt umso mehr, als dass es hierbei die Entwicklungen in Großbritannien, den USA und der EU umspannt.

<sup>1</sup> Vgl. *Rewilak*, The Impact of Financial Crises on the Poor. *Journal of International Development*, Vol 30, Issue 1, January 2018, p. 3-19; *Gardó/Martin*, The Impact of the Global Economic and Financial Crisis on Central, Eastern and South-Eastern Europe, ECB Occasional Paper Series No. 114, Juni 2010.

<sup>2</sup> Vgl. *Hopt*, NZG 2009, 1401; *Höfling*, NJW-Beil. 2010, 98; *Dinov*, EuR 2013, 593; *Wellerdt*, EuZW 2017, 172; *Binder*, ZEuP 2017, 569; *Philipp*, EuZW 2019, 435; *Behrens/Bauerfeind*, GWR 2019, 99.

<sup>3</sup> Vgl. *Minsky*, *Stabilizing an Unstable Economy*, Yale University Press 1986.

## II. Zum Werk

Nach einer kurzen Einleitung gliedert sich das Buch in insgesamt 15 Kapitel: 1 – The Business of Banking: History, Function And Organisational Structure (S. 9-32), 2 – Economic Theories and Institutional Design (S. 33-60), 3 – International Banking Regulation (S. 61-84), 4 – Capital Adequacy and Risk Management (S. 85-126), 5 – Bank Corporate Governance: Law and Regulation (S. 127-162), 6 – Deposit Insurance and Bank Resolution (S. 163-206), 7 – Bank Organisation and Structural Regulation (S. 207-236), 8 – Bank Mis-Selling (S. 237-262), 9 – Misconduct and Financial Crime (S. 263-292), 10 – Shadow Banking (S. 293-306), 11 – Regulating Risk Culture (S. 307-328), 12 – Financial Technology, Digital Currencies and Inclusion (S. 329-346), 13 – Environmental Sustainability (S. 347-372), 14 – Administrative Sanctions and Regulatory Enforcement (S. 373-394), 15 – Future Challenges for Banking Regulation (S. 395-415).

Am Ende eines jeden Kapitels finden sich nebst einer Zusammenfassung (*Conclusion*) sowohl Übungsfragen (*Questions*) zur Selbstkontrolle als auch eine Aufstellung weiterführender (englischsprachiger) Literatur (*Further Reading*), was *in summa* den Lehrbuchcharakter des Werks auszeichnet.

Wie der Blick auf die einzelnen Kapitel verrät, beschränkt sich *Alexander* nicht lediglich auf die klassischen Kernthemen des Bankaufsichtsrechts, wie z.B. Eigenkapitalausstattung und Risikomanagement, Einlagensicherung oder neuerdings auch Sanierung und Abwicklung (z.B. *Bail-in*), sondern bearbeitet auch 'Randthemen' wie Finanzkriminalität (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Marktmissbrauch), Schattenbankverkehr sowie Verwaltungssanktionen und deren Durchsetzung oder gar (ausgewählte) MiFID-II-Fragen. Auch verschließt sich *Alexander* nicht solchen modernen Themen wie Finanztechnologie, digitalen Währungen und Nachhaltigkeit. Schließlich wendet *Alexander* den Blick auf künftige Herausforderungen für die Bankenregulierung und widmet insbesondere dem (anstehenden) Brexit und dessen Folgen mehrere Seiten der Aufmerksamkeit – u.a. betreffend aufsichtsrechtlicher Vergleichbarkeit und grenzüberschreitendem Bankgeschäft.

Für das Verständnis des Lesers ungemein hilfreich erweist sich der Mix aus aufgearbeiteter juristischer Materie und fundiertem ökonomischen Rahmengerüst. Wirtschaftlich versiert werden u.a. die Grundzüge des Bankwesens, verschiedene ökonomische (Regulierungs-) Theorien sowie mikro- und makroökonomische Modelle dar- und vorgestellt. Dadurch schärft bzw. komplettiert sich das Bild der (Prinzipien der) Bankenaufsicht und es liefert dem interessierten Leser einen echten Mehrwert.

Das Buch kann klassisch als Lehrbuch durchgearbeitet werden, bietet sich allerdings – trotz einiger Querverweise unter den Kapiteln – auch zum Studium bloß einzelner Kapitel bzw. spezifischer Themen an, was mitunter den Einstieg in ein Gebiet erleichtern und beschleunigen kann.

Das Werk *Alexander* wird in der (internationalen) aufsichtsrechtlichen Literatur einen unverzichtbaren Referenzpunkt bei der fachübergreifenden Beschäftigung mit der Thematik „Bankenregulierung“ einnehmen und sich aufgrund seiner gegenstandsbezogenen Reduktion zu einem führenden Standardwerk etablieren. Erst recht in Anbetracht der bisweilen eher dünnen Versorgungslage an bankaufsichtsrechtlichen Lehr- bzw. Handbüchern.<sup>4</sup>

Entsprechend richtet sich das Werk durch seinen kontextbezogenen Ansatz an Studenten, Wissenschaftler und Praktiker jeglicher fachlicher Couleur, politische Entscheidungsträger sowie an alle, die daran interessiert sind zu erfahren, wie sich das derzeitige aufsichtliche Regulierungsregime entwickelt hat und wie es sich zukünftig voraussichtlich (weiter-) entwickeln wird – eine Pflichtlektüre!

Rechtsanwalt Dr. Tobias Bauerfeind, Frankfurt a. M.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. *Auerbach*, Banken- und Wertpapieraufsicht, C.H.Beck 2015; *Binder/Glos/Riepe*, Handbuch Bankenaufsichtsrecht, 2018.

**Nikolaus Forgó/Marcus Helfrich/Jochen Schneider, Betrieblicher Datenschutz**, 3. Aufl., C.H.BECK, München, 2019, LXXII, 1639 Seiten, geb., € 249,-, ISBN 978-3-406-72579-1.

Das Handbuch orientiert sich bei der Darstellung an den betrieblichen Themenstellungen, die der Datenschutz mit Umsetzung der DS-GVO mit sich bringt.

Die seit 25. Mai 2018 geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung löste für Unternehmen und beratende Berufe dringenden Handlungsbedarf aus, die teilweise strengeren Anforderungen der VO (etwa Auskunftspflicht gegenüber Kunden und Verbrauchern) einzuhalten. Dies gilt auch wegen des drastisch erhöhten Bußgeldrahmens. Zugleich erhöhten sich Haftungsrisiken der Unternehmensleitung und beim Einsatz von Subunternehmern.

Für die 3. Auflage ist das Werk durchgängig überarbeitet, aktualisiert und auf die DS-GVO ausgerichtet worden. Neu aufgenommen wurden Kapitel zur Rechenschaftspflicht, zu den Informationspflichten, Anforderungen an die IT-Sicherheit und zum Risikomanagement unter BSIG und KritisV.

Neu wird ergänzend die Rechtslage in Österreich kurz dargestellt und Länderberichte zur Umsetzung bzw. Anwendung der DS-GVO sowohl aus EU- als auch aus Nicht-EU-Ländern gegeben.

Außerdem werden

- Orientierungen für die möglicherweise noch nachzuholende Umsetzung an die neuen Anforderungen der DS-GVO angeboten
- bestehender Handlungsbedarf sowie Handlungsspielräume aufgezeigt
- ein Ausblick auf die ePrivacy-VO gegeben

**Ingo Koller/Peter Kindler/Wulf-Henning Roth/Klaus-Dieter Drüen, Handelsgesetzbuch: HGB**, 9. Aufl., C.H. BECK, München, 2019, ca. 1050 Seiten, geb., € 64,-, ISBN 978-3-406-71268-5.

Die 9. Auflage berücksichtigt u.a. die Änderungen durch

- das Finanzmarktnovellierungsgesetz
- das Abschlussprüfungsreformgesetz
- das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften
- die Aktienrechtsnovelle 2016
- das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Im Übrigen wurde der Kommentar durchgängig auf den Stand August 2018 gebracht.